

Anschlussnutzungsvertrag Strom

für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage
(in höheren Spannungsebenen)

zwischen

Anschlussnutzer

Straße Hausnummer

xxxxx Ort

Marktstammdatenregisternummer: _____(soweit vorhanden)

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt -

und der

EGT Energie GmbH

Schonacher Straße 2

78098 Triberg

BDEW-Codenummer: 9900634000007

Marktstammdatenregisternummer: SNB979557818782

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	2
§ 2	Voraussetzungen der Anschlussnutzung	2
§ 3	Vertragsdauer; Kündigung	2
§ 4	Allgemeine Bedingungen.....	3
§ 5	Anlagen.....	3

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Netzanschluss,
 - b. Netznutzung,
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d. gegebenenfalls Vermarktung der erzeugten bzw. ausgespeisten Energie.
3. Der Netzanschluss ist in Anlage 1 beschrieben. Wenn Anschlussnutzer und Anschlussnehmer identisch: Siehe Anlage 1 des Netzanschlussvertrags zwischen den Vertragspartnern vom _____.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Kraftwerk-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
 - b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
 - c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) sowie zur Einspeisung (Einspeisekapazität).
2. Abs 1.a und 1.b gelten nicht, soweit der Netzbetreiber den von der Erzeugungsanlage erzeugten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen

- zur Anschlussnutzung in etwaig abgeschlossenen Einspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
 4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
 5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss an die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/ Batteriespeicheranlage in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (Anlage 3), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.egt-energie.de abgerufen werden können.

§ 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses: (wenn Anschlussnutzer und Anschlussnehmer identisch: Siehe Anlage 1 des Netzanschlussvertrags zwischen den Vertragspartnern vom _____)
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)
- c. Anlage 3: Technische Mindestanforderungen
- d. Anlage 4: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Triberg, den _____

_____, den _____

EGT Energie GmbH

Anschlussnutzer

Lukas Holzer
Leiter Stromnetze

Rainer Hörmann
Netzplanung